

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	58 (1974)
Artikel:	Die Schweizer Heimatwehr : zur Frontbewegung der Zwischenkriegszeit im Kanton Bern
Autor:	Roth, Fritz
Kapitel:	3: Politische Taktik und politische Aktionen im Kanton Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. POLITISCHE TAKTIK UND POLITISCHE AKTIONEN IM KANTON BERN

Die politische Taktik der bernischen Heimatwehr-Führung war darauf ausgerichtet, unter allen Umständen mit den Behörden ins Gespräch zu kommen. Anfangs 1932 wurde der Versuch unternommen, eine Audienz beim Bundesrat zu erwirken. Der Misserfolg zwang die Heimatwehr, sukzessive auf Kantons- und Gemeindeebene hinabzusteigen.

1. BEMÜHUNGEN UM EINE AUDIENZ BEIM BUNDES RAT

Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Thun-Oberland vom 7. Februar 1932, an der Elmer zum kantonalbernerischen Landesführer gewählt wurde, beauftragte den Vorstand, «unverzüglich beim Bundesrat vorzusprechen und ihm den Ernst der Lage eingehend zu schildern und um unverzügliche Abhülfmaßnahmen zu ersuchen».¹ Der Vorstand ersuchte daraufhin den Bundesrat in einer Eingabe, eine dreissigköpfige Heimatwehr-Delegation zu empfangen.²

In einem Schreiben vom 17. Februar 1932 ersuchte der Bundeskanzler die Heimatwehr-Leitung, näheren Aufschluss über Zusammensetzung und Begehren der Heimatwehr-Delegation zu erteilen.³ Elmer teilte dem Bundeskanzler hierauf mit, die Delegation setze sich aus Vertretern von Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Kaufmannsstand zusammen, und es handle sich durchwegs um «Schweizerbürger unbescholtenen Rufes». Die Delegation habe den Auftrag, den Bundesrat auf die Not und die Unzufriedenheit der Bevölkerung aufmerksam zu machen. Sie werde dem Bundesrat Vorschläge unterbreiten, deren Verwirklichung geeignet wäre, den Bergbauern wie auch der Landwirtschaft allgemein sofortige Hilfe zu bringen. Außerdem werde die Delegation den Bundesrat mit den Zielen der Heimatwehr bekannt machen. «Neben vielen andern Punkten wird die Delegation auf die Staatsgefährlichkeit der Freimaurer-Eng- und Geheimbünde hinweisen und den Bundesrat ersuchen, die nötigen Vor-

¹ Sb 4/15.2.1932. ² Sb 9/30.4.1932. ³ Sb 9/30.4.1932.

kehren zu treffen, dass der Überstaat im Staate aufgehoben wird. Im weiteren wird die Delegation dem Bundesrat klarlegen, wie die Experimente mit der Inflation und der Deflation im Volke aufgefasst werden, und sie wird den Bundesrat ersuchen, die Frage einer eigenen Landeswährung unabhängig von der Goldwährung zu prüfen. Endlich wird die Delegation gegen den Lohnabbau Stellung nehmen. Die Delegation wird sich auch erlauben, auf die unhaltbaren Zustände im wirtschaftlichen und politischen Leben hinzuweisen.»¹

Diese allgemein gehaltenen Angaben befriedigten im Bundeshaus verständlicherweise nicht. Der Bundeskanzler erbat am 22. April 1932 die Bekanntgabe der Richtlinien der Heimatwehr und näher begründete Auskunft über ihre Begehren sowie die Namen der Delegationsteilnehmer.² Eine Vertrauensmännerversammlung der bernischen Heimatwehr nahm am 6. Mai zu diesen Forderungen Stellung und beschloss, ihnen Folge zu geben. In einem ausführlichen Bericht an den Bundeskanzler wurden die Ziele der Heimatwehr dargelegt; danach wurde erläutert, was die Heimatwehr in der Konferenz mit dem Bundesrat zu besprechen wünsche. An erster Stelle wurde die «Hilfe für die Landwirtschaft und spezielle Hilfe für die Bergbauern» angeführt.

Das Schreibén war in einem resoluten und kategorischen Ton gehalten. Drohend klang der Schluss: «Sollte der Bundesrat es ablehnen, uns zu empfangen, um unsere wohlberechtigten Begehren vorzutragen und zu vertreten, so wird eine öffentliche Landsgemeinde abgehalten werden. Wir müssten dem Volk das Mittel des Steuerstreiks empfehlen, um endlich Recht und Ordnung wieder zu erzwingen.» Die Namen der dreissig Delegationsteilnehmer bekanntzugeben wurde abgelehnt. «Wir mussten erfahren, dass unsere Mitglieder von Eng- und Geheimbündlern und Freimaurern in ihren Stellungen, resp. Existzenzen bedroht wurden. Da im Bundesdienste die Mehrzahl der Funktionäre solchen Geheimbünden angehören, müssen wir Vorsicht walten lassen. Die Namen der Delegierten werden dem Bundesrat zu gegebener Zeit mitgeteilt.»³ Es ist verständlich, dass der Bundesrat nicht auf das Ansinnen der Heimatwehr eingehen konnte.

¹ Sb 9/30.4.1932. ² Sb 14/15.7.1932. ³ Sb 14/15.7.1932.

Man kann in der Wendung an den Bundesrat einen autoritären und zentralistischen Zug sehen.¹ Eine entsprechende staatsrechtliche Konzeption fehlte bei der Heimatwehr indessen. In erster Linie muss im Vorgehen der Heimatwehr sicher das Bedürfnis gesehen werden, sich gleichsam offiziell Anerkennung zu verschaffen als Sprecherin der Schuldenbauern. Man kann sich fragen, warum sie nicht versucht habe, über eine Initiative bestimmte Forderungen durchzusetzen, wie dies die Nationale Front später in Zürich und Schaffhausen tat.² Wahrscheinlich fühlte sich die Heimatwehr dazu nicht stark genug.

2. DIE LANDSGEMEINDEN VOM 11. SEPTEMBER 1932 UND 11. JUNI 1933³

Das einzige Mittel, der «Volksstimme des Oberlandes» in Bern Gehör zu verschaffen, blieb nun die Einberufung einer «Landsgemeinde». Sie wurde vom kantonalbernischen Landesverband auf den 11. September 1932 angesetzt und fand auf der Seematte in Spiez statt. Ungefähr 1000 bis 1200 Personen fanden sich ein, vorwiegend Kleinbauern aus dem Oberland, daneben auch Handwerker und Arbeiter. Die Stimmung vor allem der Kleinbauern war gereizt. Kraftausdrücke der Referenten wurden mit Bravorufen und Beifall honoriert. Leiter der Versammlung war Elmer.

Als erster Redner orientierte Oberstleutnant Hans Fiez aus Zürich im Namen des Zentralvorstandes über Zweck und Ziele der Heimatwehr. Als Hauptziele nannte er die Wiederherstellung des Gemeinschaftssinnes im Volke und die Befreiung vom Klassenkampf. Mit einem Bekenntnis zum christlichen Glauben, zur Verfassung, zur Gewaltlosigkeit im Kampf um ihre Ideale und zur Wehrhaftigkeit stellte er den demokratischen und nationalen Charakter der Heimatwehr in den Vordergrund. Mit dem Ruf: «Es lebe Bern, es lebe die Eidgenossenschaft, es lebe die demokratische Schweiz!» schloss er seinen Vortrag.

Als Hauptredner ergriff hierauf Elmer das Wort. Er schilderte – «in Form und Ton recht gemässigt und bieder» – die Not der Bergbauern und

¹ GILG/GRUNER, 14. ² GLAUS, Nationale Front, 128f., 253, 257.

³ BTB 427/13.9.1932. – BTW 216/15.9.1932. – BWB 105/12.9.1932. – GB 109/12.9.1932. – NBZ 214/12.9.1932. – Sb 19/1.10.1932.

der Handwerker.¹ Scharf ging er mit der Wirtschaftspolitik von Bundesrat Schulthess ins Gericht. Schlecht kam aber auch die Deflationspolitik Musys weg, «die den Rest der Katastrophe besorge und den Bergbauern ruinieren müsse». Unter starkem Beifall stellte er den Steuerstreik in Aussicht: «Wenn trotz alledem dieser Notschrei nicht gehört werden sollte, dann müsse man sich nicht wundern, wenn auch die Steuergelder einst versiegen...»²

Nach Elmer meldete sich Landwirt Ernst Hostettler aus Elisried-Wahtern zu Wort. Er war von 1926 bis 1930 sozialdemokratischer Grossrat gewesen; nun war er Führer der von ihm gegründeten schwarzenburgischen Kleinbauern- und Arbeiterpartei. Er übte heftige Kritik an der BGB und an «Brugg», denen er vorwarf, die Interessen der Kleinbauern nicht zu wahren, und regte an, die Kleinbauern sollten sich in einer neuen Mittelpartei zusammenschliessen, die in Verbindung mit der kantonalbernerischen Heimatwehr zu bilden wäre.

Weitere Redner waren die Landwirte Lengacher aus Reichenbach und Hübscher aus Homberg.

Zum Schluss nahm die Versammlung eine Resolution an, die unter Androhung des Steuerstreiks von den Behörden die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf 3 %, ein Moratorium für die bedrängten Kleinbauernbetriebe und ein vollständiges Schlachtvieheinfuhrverbot verlangte.

Elmer übermittelte mit Schreiben vom 27. September 1932 dem Bundeskanzler zuhanden des Bundesrates die auf acht Punkte erweiterte Resolution der Spiezer Landsgemeinde.³ Auch dem Präsidenten des Grossen Rates wurde das gleiche Schreiben zugestellt.⁴ Der Schluss der Resolution lautete: «Einstimmig hat die Landsgemeinde, die von der Schweizer Heimatwehr, der Kleinbauernbewegung und den Freunden einer nationalen Volksgemeinschaft veranlagt war, beschlossen, das Mittel des Steuerstreiks anzuwenden, falls diese Forderungen nicht innert einem Monat erfüllt werden. Die Landsgemeinde hat ferner einstimmig beschlossen, den Behörden das Misstrauen weitester Kreise der Bevölkerung auszusprechen.»⁵

¹ OTB 213/12.9.1932. ² OTB 213/12.9.1932.

³ FELDMANN, Nationale Bewegungen, 58.

⁴ Prot. RR 1932, 4935, 753 (22. Nov.). ⁵ TB GR 1933, 46f. (22. März).

Der Präsident des bernischen Grossen Rates, W. Egger (Aarwangen), teilte Elmer am 11. Oktober mit, die Resolution werde in der kommenden November-Session behandelt¹. Damit wollte sich aber Elmer nicht begnügen. Am 28. Oktober schrieb er dem Grossratspräsidenten, der erweiterte Vorstand der Schweizer Heimatwehr sei der Auffassung, dass eine Aussprache zwischen verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates und dem Vorstand der Heimatwehr von Nutzen sein könnte. Er anerbot sich auch gleich, über die Zusammensetzung der Grossratsdelegation die Wünsche der Heimatwehr-Leitung anzubringen. Postwendend antwortete Egger, der Grosser Rat werde erst darüber entscheiden müssen, ob er selbst die Eingabe behandeln wolle oder ob er sie direkt der Regierung überweisen werde. Er erachte es als nicht zweckmässig, dass eine Besprechung zwischen Heimatwehr-Vertretern und einer offiziellen Delegation des Grossen Rates stattfinde, bevor dieser Entscheid getroffen sei. Es bleibe der Heimatwehr aber unbenommen, schon vorher mit einzelnen Grossräten Fühlung zu nehmen.

Damit war auch der Versuch, auf kantonaler Ebene mit den Behörden direkt Kontakt aufzunehmen, gescheitert. Immerhin mussten Regierung und Parlament sich in irgendeiner Weise mit den Begehren der Heimatwehr befassen. Die Eingabe wurde am 14. November im Grossen Rat verlesen und anschliessend dem Regierungsrat zu direkter Erledigung überwiesen². Die Justizdirektion arbeitete einen Bericht aus, der vom Regierungsrat am 22. November, dem letzten Tag der Session, genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen wurde.³ Der Bericht wurde am 22. März 1933 im Anschluss an die Antwort auf die Einfache Anfrage Zwahlen verlesen.⁴

Am 11. Juni 1933 fand in Steffisburg die zweite Landsgemeinde der Heimatwehr statt.⁵ Sie war schwächer besucht als die erste. Bei strömendem Regen fanden sich gegen 600 Personen ein und liessen sich von Berner Trachtenmeitschi die rotweissen Abzeichen der Landsgemeinde verkauften. Über die Regenschirme hinweg rief Elmer sein Begrüssungswort:

¹ Briefwechsel Elmer-Egger, Akten JD 290/32. ² TB GR 1932, 456.

³ Prot. RR 1932, 4935, 753.

⁴ TB GR 1933, 46f. – Zur Antwort des Regierungsrates siehe unten, S. 128.

⁵ GB 68/14.6.1933. – Sb 12/15.6.1933.

«Schluss mit der heutigen Politik!» Ausser ihm traten der frühere Generalstabschef, Oberstdivisionär Emil Sonderegger, die Obersten Fiez und Fonjallaz sowie Graber als offizielle Redner auf. Die Aufmerksamkeit galt vor allem den Ausführungen des Hauptreferenten, Sondereggers. In einem mehr als einstündigen Referat über «Die Ordnung im Staate» stellte er einen bunten Strauss antiliberaler Forderungen zusammen, die gleichen, die er schon bei anderen Gelegenheiten als Propagandaredner der Nationalen Front vorgebracht hatte und die er zwei Tage später auch an einer Versammlung von Heimatwehr und Nationaler Front in Bern wiederholte.¹ Das in Beratung stehende Ordnungsgesetz genügte seiner Ansicht nach nicht, um die Ordnung im Staat sicherzustellen. Vor allem müsse ein Pressegesetz her, das Verleumdung unter Strafe stelle, die Armee vor Anwürfen schütze und die antimilitaristische Propaganda verhindere. Weiter forderte er ein Verbot des Streikpostenstehens, ein Verbot staatsfeindlicher Organisationen, vorab der Kommunistischen Partei, Verbot der revolutionären Propaganda in den Ratssälen, Verbot der Mitgliedschaft in Geheimbünden für Staatsbeamte. Mitglieder der Bundesversammlung, die durch Ablehnung der Landesverteidigung gegen die Verfassung verstießen, sollten ihrer Mandate für verlustig erklärt werden. Öffentliche Funktionäre, die gegen die Wehrpflicht Stellung nähmen, sollten ihrer Ämter enthoben werden. Die Einwanderung von Juden sollte unterbunden werden. Die Wirtschaft sollte aus ihrem Ertrag eine Wohlfahrtsabgabe zugunsten der ärmeren Volksschichten entrichten. Der Klassenkampf sollte durch eine berufsständische Ordnung überwunden werden, wobei die Berufsverbände als obligatorisch erklärt würden und die Regierung ihren Entscheiden verbindliche Geltung verleihen müsste. Ein Kollegium von Fachleuten und Korporationsvertretern müsste der Regierung zur Seite stehen und die Gesetze vorberaten. Alle diese Neuerungen sollten durch eine Totalrevision der Bundesverfassung ermöglicht werden. «Eine parlamentarische Regierung kann diesen Aufbau *nicht* durchführen. Wir müssen ein anderes System haben, eine verantwortliche Landesregierung. Diese Landesregierung wird nicht etwa von den Berufsständen gewählt werden, vielmehr vom ganzen Volk ohne Parteilisten und Proporz.»²

¹ EB 69/15.6.1933. – Sb 14/15.6.1933. ² GB 68/14.6.1933.

Zum Schluss nahm die Landsgemeinde einstimmig ein von Elmer vorgelegtes «Sofortprogramm» an. Es enthielt ungefähr die gleichen Forderungen, die in der Resolution der ersten Landsgemeinde enthalten waren. Hinzu kamen die Postulate auf «Schutz der Arbeit im allgemeinen», ein Arbeitsbeschaffungsprogramm und Mindestlöhne für Privatangestellte und Arbeiter. Gutgeheissen wurden schliesslich noch die Forderungen auf Verbot der Kommunistischen Partei und Vorlage eines Finanzprogramms, das das Grosskapital und die hohen Einkommen belaste.

Für den Fall, dass der Bundesrat sich nicht unverzüglich an die Verwirklichung dieser Forderungen mache, drohte Elmer diesmal, durch eine Initiative die Totalrevision der Bundesverfassung zu verlangen, um die «Siebenschläfer» zum Rücktritt zu zwingen.

Zum Abschluss der zweiten Landsgemeinde wurde gemeinsam das Lied «Lasst hören aus alter Zeit» gesungen, worauf sich die Versammlung unter den Klängen der Landeshymne auflöste.

Bezeichnend für die Kampfstimmung der bernischen BGB im Sommer 1933 ist, dass Feldmann in der «Neuen Berner Zeitung» das Kampfmittel des Steuerstreiks keineswegs verwarf. Nicht die Drohungen und «Ultimaten» der Heimatwehr missbilligte er, sondern die Tatsache, dass der Drohung nicht die Tat folgte. «Seit vollen acht Monaten ist das ‚Ultimatum‘ an die Regierung abgelaufen, und man hat noch rein nichts von irgendwelchen Kampfmaßnahmen der ‚Heimatwehr‘, geschweige denn etwas von der Organisierung eines Steuerstreiks gehört... Und da können wir nun eben nicht glauben, dass diese Taktik den wirklichen Interessen der Volkskreise dient, denen die ‚Heimatwehr‘ dienen will; es geht nicht an, den Behörden gegenüber starke Worte zu brauchen, Ultimaten zu stellen und dann die Dinge doch gehen zu lassen wie sie eben gehen wollen, wenn die so kategorisch und bestimmt erhobenen Forderungen *nicht* erfüllt worden sind.»¹ Diese Mischung von Kraftmeierei und Schwäche, so führte Feldmann weiter aus, sei dem Respekt abträglich, den die Behörden den Wünschen und Forderungen des Volkes entgegenbringen sollten. Entweder fühle man sich stark genug, um befristete Forderungen nötigenfalls auch durchzusetzen, oder aber man sei sich klar über die tatsächlichen

¹ FELDMANN, Nationale Bewegungen, 60.

Machtverhältnisse, wähle ein massvollereres Vorgehen und verzichte darauf, mit grossen Gebärden bei den eigenen Anhängern unrichtige Erwartungen und falsche Hoffnungen zu wecken. «So möge man auch in der „Heimatwehr“ das Dichterwort beherzigen:

„Leere Drohung, übler Brauch
Wird des Feindes Hohn nur schärfen;
Kannst du keine Blitze werfen,
Freund, so lass das Donnern auch...“¹

3. DIE STEUERSTREIK-AKTION

Mit zwei politischen Aktionen der Heimatwehr musste sich die bernische Regierung befassen: mit dem Versuch, durch eine Unterschriftensammlung den vor Jahresfrist angedrohten Steuerstreik zu organisieren, und mit dem Versuch, die Gemeinden für die Durchsetzung ihres wirtschaftlichen Sofortprogramms zu mobilisieren. Die erste Aktion fiel in die Zeit, zu der die Heimatwehr in Frutigen ihre Triumphe feiern konnte. Die Bewegung musste als gewisse politische Kraft angesehen werden, und es ist daher nicht verwunderlich, dass die Regierung ernsthaft beunruhigt und besorgt war, zumal es sich als sehr schwierig erwies, etwas gegen die Tätigkeit der Heimatwehr vorzukehren.

a) *Die Unterschriftensammlung*

Im November 1933 schien die bernische Heimatwehr nicht mehr gewillt, es bei leeren Drohungen bewenden zu lassen. Der wiederholt angedrohte Steuerstreik sollte in die Tat umgesetzt werden. Laut «Schweizerbanner» beschlossen 138 Delegierte der Heimatwehr, zu diesem Kampfmittel zu greifen.² Die kantonalberische Landesleitung liess in den Ämtern Frutigen und Konolfingen Sammelbogen mit folgendem Wortlaut zirkulieren:

¹ WOLF, 54, macht aus dem Dichterwort eine «spöttische Bemerkung Feldmanns». Abgesehen davon, dass es sich um eine Strophe aus einem Gedicht Emanuel Geibels handelt, wendet FELDMANN das Zitat nicht spöttisch, sondern in sehr ernsthafter, pädagogisch-mahnender Weise an.

² Sb 22/15.11.1933.

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger der Gemeinde ... haben Kenntnis genommen von der Resolution der Landsgemeinde der Schweizer Heimatwehr vom 11. Juni a.c., welche als Sofortprogramm verlangt:

1. Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf 3 %;
2. Moratorium für die unverschuldet in Not geratenen Betriebe in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Die Unterzeichneten unterstützen die Resolution vom 11. Juni a.c. in allen Teilen und verpflichten sich auf *Ehre und Gewissen*, bis zur Verwirklichung dieser Forderungen keine Hypothekarzinse, keine Amortisationen, keine Staatssteuern mehr zu bezahlen.»¹

Mit Ausnahme des «Bund» reagierten die Berner Zeitungen nach dem Bekanntwerden der Aktion überhaupt nicht. Der «Bund» verurteilte das Vorgehen der Heimatwehr sehr scharf. Sarkastisch wies er auf den Widerspruch hin zwischen dem Programmfpunkt der Schweizer Faschisten, die Staatsautorität zu fördern, und der Aufforderung zur Steuerverweigerung.² Ein Eingreifen hielt der «Bund» für dringend notwendig: «Der organisierte Schuldner-Steuerstreik ist ein Mittel, auf das im fascistischen Ausland ein Mittel angewendet wird in der Gestalt der blauen Bohne. Nur in der Schweiz scheinen sich die Herren keine Rücksichten auf Gemeinwesen und Mitbürger auferlegen zu wollen. Wie lange lässt man's treiben?» Zwei Tage später forderte der «Bund», die für die Steuerstreik-Propaganda Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Noch einmal verwies er auf das faschistische Italien: «In Italien hat's bei solchen Gelüsten vor wenig Jahren Zwangseinquartierung gegeben. Bei uns steht das nicht in Frage; aber dafür dürfte das Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit, das die Heimatwehrler für andere proklamieren, auf sie angewendet werden.»³

b) Die Interpellation Mani

Im Gegensatz zur Presse befasste sich die bernische Regierung intensiv mit der Aktion der Heimatwehr. Am 29. November reichte Grossrat

¹ Prot. RR 1933, 5118, 832f. ² Bund 556/28.11.1933. ³ Bund 560/30.11.1933.

Huldreich Mani (BGB, Lehrer und Gemeindeschreiber Oberstocken), ein Parlamentarier, den Elmer mit Vorliebe zur Zielscheibe seiner Angriffe machte, folgende Interpellation an den Regierungsrat:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Heimatwehr versucht, die Verweigerung der bernischen Staatssteuern zu organisieren, und was gedenk er zur Wahrung der Autorität des Staates und zur Verteidigung der Interessen des Volkes gegen solche Auswüchse der Demagogie zu tun? Die Unterzeichneten erklären diese Interpellation als dringlich.»¹

Die Interpellation war von neun weiteren Grossräten unterzeichnet, sieben BGB-Vertretern und zwei Freisinnigen.

In der Begründung der Interpellation am 29. November schilderte Mani eingehend das Auftreten Elmers bei den Heimatwehr-Versammlungen und kam zum Schluss: «Wir finden nun, dass er mit dieser Organisation einfach der Revolution zustrebt. Gegen dieses Vorgehen muss nun einmal eingeschritten werden. Ich hoffe, die Regierung werde Mittel und Wege finden, um diesem Volksverseucher und Volksvergifter das Handwerk zu legen.»²

Der Regierungsrat bezeichnete die Erklärung der Unterzeichner der Unterschriftenbogen als eine Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung, die ebenso gefährlich wie verwerflich sei. Die Steuerpflicht bilde – nicht anders als die Wehrpflicht – «eine der elementaren bürgerlichen Pflichten», auf denen der Staat beruhe und ohne deren Erfüllung er seinen Aufgaben nicht nachkommen könne.³ Er verfolge deshalb mit ernsten Bedenken eine Bewegung, die darauf ausgehe, weitere Kreise der Bürger zur Auflehnung gegen das Gesetz und die öffentliche Ordnung zu veranlassen, und sei gewillt, «mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dagegen einzuschreiten». In einer Sitzung vom 30. November beschloss er, eine amtliche Untersuchung über die Aktion der Heimatwehr durch einen besonderen Kommissär durchführen zu lassen und die Gemeindepräsidenten und gegebenenfalls weitere Gemeindedelegierte aus den Ämtern Frutigen und Thun zu einer Besprechung einzuladen.⁴ Aufgrund des Untersuchungsergebnisses sollten dann die weiteren Vorkehren getroffen werden. Vor allem werde zu prüfen sein, ob nicht die Unterzeichner der fraglichen Erklä-

¹ TB GR 1933, 635. ² TB GR 1933, 667.

³ Prot. RR 1933, 5118, 833f. – TB GR 1933, 668f. ⁴ Prot. RR 1933, 5118, 833.

rung von allen Beiträgen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln auszuschliessen seien. Es war dies in erster Linie eine Drohung, die «Sünder» nicht in den Genuss von Leistungen der Bauernhilfskasse kommen zu lassen. Sollten Beamte des Staates mit der Propaganda in Verbindung stehen, werde es gegeben sein, die Frage der Verantwortung nach Verantwortlichkeitsgesetz in Erwägung zu ziehen. Schliesslich erklärte der Berichterstatter des Regierungsrates, Regierungspräsident Hans Stähli (BGB): «Sollte diese Aktion, die offen Gesetz und Verfassung verletzt, einen weiteren Umfang annehmen, dann wird nichts übrig bleiben, als den Art. 39 der Staatsverfassung anzuwenden und daraus diejenigen Beschlüsse abzuleiten, die die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in unserem Staate gewährleisten.»¹

Abschliessend forderte Stähli die Grossräte auf, bei sich bietender Gelegenheit die Unterzeichner des Heimatwehr-Zirkulars auf die Tragweite ihrer Handlung aufmerksam zu machen. Und unter Beifall beteuerte er zum Schluss nochmals, dass die Regierung gewillt sei, alles zu tun, «um diesen unrechtmässigen Zustand wieder zu beseitigen».²

Der Interpellant erklärte sich von der Antwort des Regierungsrates sehr befriedigt. «Sympathisch» war ihm vor allem der Beschluss, Vertreter der Gemeindebehörden zu einer Konferenz einzuladen. Wenn man die Heimatwehr, sobald sie in einer Gegend auftauche, richtig charakterisiere und die Leute auf kläre, flaue die Bewegung rasch wieder ab, meinte er. Gerade die Gemeindebehörden könnten in dieser Hinsicht einen guten Einfluss ausüben.³

Am 4. Dezember besprach der Regierungsrat nochmals die Lage im Zusammenhang mit der Steuerstreik-Aktion und setzte als Untersuchungskommissär Oberrichter Hans Blumenstein ein.⁴ In einem Pressecommuniqué wurde der Steuerstreik als Auflehnung gegen Gesetz und öffentliche Ordnung bezeichnet, gegen die der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen treffen werde; die Bürger wurden davor gewarnt, «die gesetzwidrige und verwerfliche Bewegung» zu unterstützen.⁵

In den Berner Blättern wurden sowohl die Berichte über die Interpellation Mani als auch das Communiqué vom 4. Dezember kommentarlos

¹ TB GR 1933, 668. ² TB GR 1933, 669. ³ TB GR 1933, 669.

⁴ Prot. RR 1933, Nr. 5122, S. 833. ⁵ Prot. RR 1933, Nr. 5122, S. 833.

wiedergegeben. Das «Schweizerbanner» dagegen hielt mit seiner Kritik an den «undemokratischen» Massnahmen gegen eine bodenständige Bevölkerung nicht hinter dem Berg. Unter dem Titel: «Ein Landvogt im Berner Oberland» wurde die Einvernahme der Gemeinderatsmitglieder von Frutigen durch Blumenstein als «mittelalterliche Massnahme» gebrandmarkt. Zugleich wurde den Behörden der Schwarze Peter zugeschoben: «Die bernischen Behörden haben nichts zur Linderung der Not getan. Sie allein wird deshalb die Schuld treffen, wenn die notleidenden Bevölkerungskreise zur Selbsthilfe schreiten und mit dem Steuerstreik drohen...»¹

c) Die rechtliche Lage

Einem aufmerksamen Zuhörer konnte es nicht entgehen, dass der regierungsrätliche Sprecher bei der Beantwortung der Interpellation Mani möglichst nachdrücklich den Willen und die Entschlossenheit der Regierung zum Handeln zu betonen suchte, anderseits sich aber doch nicht klar darüber aussprach, was unter den in Aussicht gestellten «geeigneten Massnahmen» oder den «der Regierung zur Verfügung stehenden Mitteln» zu verstehen sei. Das rührte daher, dass keine juristischen Grundlagen für ein Einschreiten bestanden.

Der Regierungsrat beauftragte am 28. November die Justizdirektion, einen Bericht über die juristische Seite der Steuerstreik-Aktion auszuarbeiten. Ob dieser Bericht dem Regierungsrat bereits vorlag, als er die Interpellation Mani beantwortete, ist nicht gewiss.² Wie darin aber ausgeführt wurde, war schon im Sommer 1932 die Frage geprüft worden, ob strafrechtliche Bestimmungen bestünden, die auf Steuerstreik-Propaganda anwendbar wären. Die Frage war damals von der Justizdirektion in Übereinstimmung mit der Ansicht von Bundesanwalt Stämpfli verneint worden. Dies zumindest wusste der Regierungsrat sicher, als er die Interpellation Mani beantwortete.

In ihrem Bericht wies die Justizdirektion zuerst auf die formalen Mängel

¹ Sb 24/15.12.1933.

² Prot. RR 1933, 5081, 824: Auftrag des Regierungsrates an die Justizdirektion. – Bericht der Justizdirektion betreffend Interpellation Mani, undatiert, Akten JD 290/32, im folgenden zitiert als Bericht JD.

der Aktion hin: Bei der Begründung der Resolution der Landsgemeinde vom 11. Juni 1933, auf die sich die Unterschriftenbogen bezögen, habe Elmer gesagt, dass die Heimatwehr sofort eine Initiative einreichen werde, falls die Forderungen nicht angenommen würden. Wenn Elmer nun den Steuerstreik propagiere, stünde er mit den Beschlüssen der Landsgemeinde nicht mehr im Einklang: «Der Beschluss der Landsgemeinde, für die Durchsetzung ihrer Forderungen eine Initiative einzureichen, bleibt auf gesetzlichem Boden, während die Heimatwehr ohne neues Mandat einer sogenannten Landsgemeinde oder einer andern den Behörden bekannten öffentlichen Versammlung den gesetzlichen Boden verlässt und die Bürger zum Steuerstreik veranlassen will.»

Diese Ausführungen scheinen mir etwas missverständlich. Es konnte doch kaum die Meinung der Justizdirektion sein, dass sich am juristischen Tatbestand etwas geändert hätte, wenn der Steuerstreik von einer öffentlichen Versammlung beschlossen worden wäre.

Im weiteren hielt die Justizdirektion fest, die Leiter der Heimatwehr, besonders Elmer, zeigten einmal mehr, dass ihre Versicherungen, die Heimatwehr stehe auf verfassungsmässigem Boden und verfechte ihre Ziele mit verfassungsmässigen Mitteln, mit der Praxis im Widerspruch stehe.

Die Frage, ob der von der Heimatwehr propagierte Steuerstreik aufgrund des bernischen Strafrechts verboten sei, verneinte die Justizdirektion wiederum. Zur Anwendung könnten einzig die Vorschriften über Aufruhr und Widersetzlichkeit des bernischen Strafgesetzbuches kommen. Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 71: «Aufruhr ist vorhanden, wenn eine grössere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen oder wegen einer Amtshandlung Rache an einer öffentlichen Behörde zu nehmen.»

Art. 76: «Wer sich rechtswidrigerweise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft...»¹

¹ Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, 30f.

Für eine öffentliche Zusammenrottung oder die Anstiftung dazu fehle vorläufig jeder Beweis, stellte die Justizdirektion fest. Dagegen liege in der Aufforderung zum Steuerstreik die Absicht, die Behörden zur Zurücknahme einer obrigkeitlichen Verfügung zu zwingen, nämlich die Absicht, den Bezug der Staatssteuern zu verhindern; dies aber nicht durch eine Zusammenrottung, so dass Artikel 71 nicht angewandt werden könne. Anstiftung zu Widersetzlichkeit im Sinne von Artikel 76 liege ebenfalls keine vor.

Auch die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften sei nicht möglich, erklärte die Justizdirektion schliesslich, da die in Frage kommenden Artikel nur bei einer Intervention des Bundes anwendbar seien.¹

Die einzige Möglichkeit, der Steuerstreik-Aktion beizukommen, sah die Justizdirektion darin, gestützt auf Artikel 39 der Staatsverfassung strafrechtliche Vorschriften aufzustellen.

Wäre es rechtlich aber tatsächlich vertretbar gewesen, aufgrund der polizeilichen Generalklausel der Staatsverfassung einzuschreiten?²

Artikel 39 der bernischen Staatsverfassung lautet:

«Er [der Regierungsrat] wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.»

Im zweiten Abschnitt des Artikels wird eine Kompetenz verankert, die das Bundesgericht auch ohne Vorliegen irgendeiner Ermächtigung jeder Kantonsregierung zugesteht, da die Erhaltung der öffentlichen Ordnung

¹ Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (aufgehoben durch das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937), Art. 46 und 47.

² TB GR 1933, 668. – Zum Folgenden wurde beigezogen: BUMBACHER JAN ALEXANDER, Die öffentliche Ordnung – eine Schranke der Freiheitsrechte, Diss. Zürich, Winterthur 1956. – DÜRR ROLF ROBERT, Die Polizeiliche Generalklausel, Diss. Zürich, Zürich 1967. – ROTH JOHANNES, Das Polizeiverordnungsrecht des Bundesrates und der Kantonsregierungen, Diss. Zürich, Zürich 1947. – SIEGRIST HANS RUDOLF, Die selbständige Rechtsverordnungskompetenz der Kantonsregierungen, Diss. Zürich, Aarau 1939.

eine elementare Aufgabe des Staates ist. Aus dem Text geht indessen deutlich hervor, dass die Verfassung dem Regierungsrat lediglich ein *Notverordnungsrecht* einräumen will. Durch die einschränkenden Worte «zur Abwendung dringender Gefahr» wird der Erlass bleibender «Gebote und Verbote mit Strafandrohung», das heisst der Erlass selbständiger Polizeiverordnungen, ausgeschlossen. Ausserdem verbietet das Prinzip der Gewaltentrennung der Exekutive grundsätzlich, selbständige Verordnungen oder Verfügungen zu erlassen. Nur ein staatlicher Notstand begründet eine provisorische Rechtsetzungskompetenz der Regierung. «Unter einem staatlichen Notstand ist aber wohl primär ein Ereignis zu verstehen, bei dem der Staat in seiner Existenz, in seinen Grundlagen gefährdet, der wesensmässige Bestand zerstört oder bedroht ist.»¹ Für den Erlass einer Notverordnung müssen demnach zwei Voraussetzungen gegeben sein: die zeitliche und die sachliche Dringlichkeit. Die «dringende Gefahr» muss plötzlich und unvermutet auftreten, so dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wegen der ihm eigenen Langsamkeit ausgeschlossen ist. Es muss sich aber auch um eine *schwere* unmittelbar drohende Gefahr handeln. In Fällen geringerer Störungen muss eine gesetzliche Grundlage für ein Einschreiten verlangt werden. «Nur im Fall bedeutender Nachteile rechtfertigt es sich, das Interesse am sofortigen Inkrafttreten über dasjenige der Einhaltung des normalen Gesetzgebungswege zu stellen.»²

Mit Bezug auf die Steuerstreik-Aktion heisst dies: Von einem staatlichen Notstand konnte nicht gesprochen werden. Infolgedessen wäre es nicht möglich gewesen, dass der Regierungsrat gestützt auf Artikel 39 der Staatsverfassung Verordnungen erlassen hätte. Wären wirklich Fälle von Steuerstreik eingetreten, so hätte vorerst das übliche Mittel der Zwangsvollstreckung angewandt werden müssen. Erst bei einem Massensteuerstreik, der die finanziellen Grundlagen des Staates gefährdet hätte, wäre der Erlass von Notverordnungen juristisch vertretbar gewesen.

Durchaus möglich gewesen wäre es, auf dem normalen Gesetzgebungswege die Grundlagen für das Einschreiten gegen derartige Aktionen zu schaffen, wie das die Justizdirektion erklärt hatte. Dies erwies sich jedoch als unnötig, da sich die Angelegenheit als weit harmloser herausstellte, als zuerst befürchtet worden war.

¹ DÜRR, 103. ² DÜRR, 106.

d) Die Untersuchung durch Oberrichter Blumenstein

Blumenstein nahm nach seiner Ernennung zum Regierungskommissär seine Untersuchungsarbeit unverzüglich auf. Bereits am 7. Dezember 1933 erstattete er der Justizdirektion einen Bericht über die Auskünfte, die er vom Regierungsstatthalter, den Gemeinderatspräsidenten und den Gemeindeschreibern des Amtsbezirks Frutigen erhalten hatte.¹ Nach diesen Auskünften gingen die Steuern normal ein. Die Leute landwirtschaftlicher Herkunft setzten alles daran, nicht für Steuern – und überhaupt nicht – betrieben zu werden. Es seien viele Fälle bekannt, dass Steuerpflichtige bei Bekannten Geld geliehen hätten, um die Steuern bezahlen zu können. Die Behördemitglieder seien sich darin einig, schrieb Blumenstein weiter, dass der Steuerstreik ein unzulässiges Mittel sei. Sie wüssten aber über die Aktion der Heimatwehr nichts Bestimmtes. Im übrigen wären ihrer Ansicht nach mehrere Programmpunkte der Heimatwehr sehr prüfenswert.

Eine gute Wirkung versprächen sich die Behördemitglieder vom Auftreten eines Regierungsmitgliedes an einer öffentlichen Versammlung, da die Leute ruhiger und sachlicher Aufklärung nicht unzugänglich seien. Man sollte sich nicht scheuen, meinten sie, an einer Heimatwehr-Versammlung teilzunehmen.

Sein Vorgehen beschrieb Blumenstein folgendermassen: «Ich begnüge mich damit, die Methoden der Heimatwehr zu kritisieren und damit die Leute auf den gesetzlichen Boden zu verweisen. Über die materiellen Punkte lasse ich das Protokoll offen, immerhin unter Andeutung der gewichtigen Zweifel an der durchgehenden Bonität derselben. Wenn die Sache dann formell in Ordnung erscheint oder nötigenfalls wieder dahin gebracht ist, könnte die Regierung immer noch in der erwähnten Weise beruhigend eingreifen.»

Durch Einvernahmen von Heimatwehrern in den Ämtern Frutigen und Thun wollte Blumenstein noch abklären, ob die Gemeindevertreter die Bewegung nicht doch als zu harmlos einschätzten.

Über diese Einvernahmen erstattete Blumenstein einen weitern Bericht

¹ Bericht Blumenstein, 7. Dezember 1933, Akten JD 290/32.

am 13. Dezember und einen Schlussbericht am 20. Dezember.¹ Dazwischen lag also die turbulente Versammlung vom 14. Dezember in Frutigen.² Blumenstein liess sich von Feldmann den genauen Verlauf der Versammlung schildern, da er nach den widersprüchlichen Berichten in der Presse nicht mehr sicher war, ob er die am 13. Dezember vertretenen Ansichten noch aufrechterhalten könne. Feldmanns Darlegungen beruhigten ihn aber und bestärkten ihn in seinem Urteil über die Heimatwehr.

Blumenstein betonte in seinem Schlussbericht, dass die Heimatwehr-Bewegung nicht leicht genommen werden dürfe; sie sei der Ausdruck grosser Not in weiten Kreisen «kleiner bürgerlicher Leute». Die Steuerstreik-Parole solle bloss die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Not lenken. Über die Durchführung eines Steuerstreiks bestehe noch keine feste Meinung. Die einvernommenen Mitglieder der Heimatwehr erklärten übereinstimmend, dass mit dem Streik auf jeden Fall zugewartet werde, bis die Führer beziehungsweise die Landesleitung den Befehl erteilten.

Ob die Aktion wirklich von Anfang an nur als ein Mittel zum Wachrütteln der Regierung gedacht war, scheint mir fraglich. Diese Version wurde aber künftig auch an Versammlungen angegeben, so beispielsweise von Elmer am 16. Dezember 1933 in der Diskussion nach einem Vortrag von Feldmann in Gurzelen. Die «Neue Berner Zeitung» schrieb darüber: «In der anschliessenden Diskussion benützte der Führer der Heimatwehr, Herr Elmer, die Gelegenheit, den Steuerstreik im Oberland zu begründen, indem er denselben, aus der Not der Zeit geboren, als ein Druckmittel gegenüber der Regierung bezeichnete mit dem Zweck, die Regierung mit allem Nachdruck auf die Not der Gebirgsbevölkerung aufmerksam zu machen.»³

Die von Verständnis und Mitgefühl zeugenden Ausführungen Blumensteins lassen erkennen, wie tief er von der Not, die in seinem Untersuchungsgebiet herrschte, beeindruckt war. In den beiden Berichten vom 13. und 20. Dezember empfahl er der Regierung nachdrücklich, eine Aussprache mit den Heimatwehrern in die Wege zu leiten. Ein Gespräch zwi-

¹ Der Bericht vom 13. Dezember fehlt bei den Akten. Blumenstein nimmt aber im Bericht vom 20. Dezember mehrmals darauf Bezug, so dass sich Anhaltspunkte über den Inhalt ergeben.

² Siehe oben, S. 44. ³ NBZ 299/21. 12. 1933.

schen Regierung und Heimatwehr betrachtete er nicht nur als ein Gebot der staatspolitischen Klugheit, sondern auch als ein Gebot der Menschlichkeit.

«Ich halte nach wie vor dafür», schrieb er am 20. Dezember, «dass die Regierung recht bald mit den Heimatwehrleuten Fühlung nehmen sollte. So würde am ersten allen unbotmässigen Gelüsten der Boden entzogen. Die massgebenden Führer der Heimatwehr sind zu einer ruhigen, sachlichen Aussprache durchaus zu haben und verschliessen sich Bedenken, die man gegen ihre Programmpunkte laut werden lässt, durchaus nicht, wie ich das ja selber erlebt habe. Man darf nicht deshalb, weil sie sich mit der Streikparole in der Form und im Ton vergriffen haben, mit Horror vor ihnen zurückweichen. Wenn's brennt, kann man vom Brandgeschädigten auch nicht die vollständige Beherrschung Knigges verlangen, sondern begreift, wenn er in der Not allzu ungereimt zu Hilfe ruft und fürio schreit.»

In staatspolitischer Hinsicht sah Blumenstein vor allem die Gefahr, dass eine neue Proletarierpartei entstehen könnte: «Wenn man zum Rechten sieht, so kann man sich wohl mit relativ kleinen Mitteln eine staatstreue kleinbürgerliche Bevölkerung erhalten, die dem Staate gegenüber willig ihre Pflichten erfüllt, während eine einmal zur Opposition aufgeschwollene Masse auch mit grossen Gaben nicht mehr zu befriedigen ist. *Historia docet.*»

Im Zentrum stand für Blumenstein aber der allgemeinmenschliche, soziale und ethische Aspekt: «Man darf diese Mitbürger nicht derart darben lassen, während man selber mit der Mehrheit doch trotz Lohnabbau noch ganz passabel leben kann.»

Wahrscheinlich wusste Blumenstein, dass die Regierung nicht geneigt war, Kontakt mit der Heimatwehr aufzunehmen. Jedenfalls suchte er seinen Vorschlag schmackhafter zu machen, indem er darlegte, vielleicht komme der Staat mit anderer Hilfe billiger weg als mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden im Oberland und Emmental neben dem Staat auch noch etwas aufbrächten, um beispielsweise Arbeitsbeschaffung in die Wege zu leiten. Man könnte gemeindeweise die geeigneten Hilfsaktionen ausfindig machen «und so die drohende Lawine zerstäuben». Die Heimatwehr würde es im übrigen nicht übelnehmen, wenn man die selbstverschul-

dete Armut nicht in die Sanierung einbezöge; nach den Erklärungen der Führer solle man «alles Wurmstichige ruhig ausschauben und die Leute durchaus nicht mit Handschuhen anfassen».

Wie sehr Blumenstein daran gelegen war, dass die Regierung mit der Heimatwehr ins Gespräch komme, zeigt der Schluss seines Berichtes:

«Ich erlaube mir, die im Bericht vom 13. dies gemachte Anregung zu wiederholen, es sei der Heimatwehr noch vor Weihnachten oder doch vor Neujahr mitzuteilen, dass die Regierung mit ihr sprechen werde. Das wird sicher beruhigend wirken; das übrige wird sich dann sicher von selbst ergeben. Die Anhörung der Heimatwehr unter Ausserachtlassung der verschiedenen Ungereimtheiten, die solchen politischen Bewegungen stets anhafteten, ist nach meiner Überzeugung eines der dringendsten Regierungsgeschäfte, von dessen Erledigung nicht nur für die jetzt herrschenden Parteien, sondern überhaupt für den Staat sehr viel abhängt.»

e) Die Haltung der bernischen Regierung

Es darf als sicher angenommen werden, dass die bernische Regierung auf eine Konferenz mit Heimatwehr-Vertretern verzichtete. Auch der Beschluss des Regierungsrates vom 30. November, die Gemeindepräsidenten und eventuell weitere Gemeindedeligierte zu einer Besprechung einzuladen, wurde höchstwahrscheinlich nicht in die Tat umgesetzt. Weder in den Akten der Justiz- oder der Gemeindedirektion noch im Regierungsratsprotokoll noch in der Presse findet sich ein Hinweis auf eine solche Zusammenkunft. Wäre eine Heimatwehr-Delegation empfangen worden, hätte sich zumindest die Heimatwehr nicht darüber ausgeschwiegen, sondern dieses Ereignis in den Dienst ihrer Propaganda gestellt. Welche Gründe aber können den Regierungsrat bewogen haben, trotz den wiederholten, eindringlichen Empfehlungen Blumensteins eine Unterredung mit Heimatwehr-Leuten zu vermeiden?

Einmal stand schon nach dem Bericht Blumensteins vom 7. Dezember fest, dass ein Steuerstreik grösseren Ausmasses nicht zu befürchten war, da im Amt Frutigen, dem Gebiet, in dem die Heimatwehr am meisten Gefolgsleute hatte, kein einziger Fall von Steuerverweigerung vorgekommen war.

Dann schätzte die Regierung sicher die allgemeine Lage auch anders, realistischer, ein als Blumenstein. Bereits hatte ja die Heimatwehr im Emmental ihre ersten Niederlagen einstecken müssen. Im Simmental bestanden die ersten bäuerlichen Notgemeinschaften, von denen erhofft werden konnte, dass sie die weitere Ausbreitung der Heimatwehr in ihrem Einzugsgebiet aufhalten würden. Eine ernsthafte Gefahr für die Parteien und den Staat, wie Blumenstein sie sah, bestand demnach nicht.

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung dürfte gewesen sein, dass man die Heimatwehr nicht gewissermassen als gleichberechtigte Gesprächspartnerin akzeptieren wollte, da dies die Bewegung gewaltig «aufgewertet» hätte. Es galt, die Heimatwehr nicht offiziell als Vertreterin der Interessen der notleidenden Bevölkerung anzuerkennen. Ausserdem wollte die bernische Regierung sicher auch vermeiden, einen Präzedenzfall zu schaffen, der unter Umständen unerwünschte Folgen hätte nach sich ziehen können.

Die Auseinandersetzung mit der Heimatwehr wurde daher auf die Partieebene geschoben. Bezeichnend dafür ist die Versammlung vom 14. Dezember in Frutigen: Nicht ein Vertreter der *Behörden*, wie Blumenstein vorgeschlagen hatte, sondern ein Vertreter der *Partei* (BGB) trat in der Hochburg der Heimatwehr als Redner auf.¹

f) Nachspiel im Amt Konolfingen

Im Amt Frutigen konnten keine Unterschriftenbogen aufgetrieben werden, so dass sich nicht sagen lässt, in welchem Ausmass die Listen dort unterzeichnet wurden.² Im Amt Thun war nach den Angaben des Regierungsstatthalters keine Aufforderung zum Steuerstreik erfolgt.³ Dagegen zirkulierten im Amt Konolfingen die Sammelbogen und wurden «ziemlich» unterzeichnet.

In der Gemeinde Bowil standen auf sechs Bogen ungefähr 130 Unterschriften; in Oberdiessbach und Herbligen unterschrieben rund 70

¹ Siehe oben, S. 44.

² Der Regierungsstatthalter von Frutigen an die Staatskanzlei, 1. Dezember 1933, Akten JD 290/32.

³ Der Bezirkschef des Amtsbezirks Thun an das Polizeikommando des Kantons Bern, 8. Dezember 1933, Akten JD 290/32.

Bürger, in Aeschlen etwa 60% der Stimmberchtigten. «Wir halten dafür», erklärte der Regierungsstatthalter von Konolfingen, «dass viele Bürger, die die Bogen unterschrieben, gar nicht wussten, dass sie sich zu einem Steuerstreik verpflichteten; die meisten waren der Ansicht, dass es sich nur um ein Begehren an die Behörden um Herabsetzung des Zinsfusses handle.»¹

Ein Bericht, wonach der Gemeindeschreiber von Bowil Unterschriften, die auf den Bogen der Heimatwehr standen, legalisiert habe, veranlasste den Regierungsrat, eine Untersuchung über diese eventuelle Amtspflichtverletzung durchführen zu lassen.²

Diese führte zu folgendem Ergebnis³:

Die Gemeindeschreiber von Bowil und Herbligen, der Stimmregisterführer von Aeschlen und der Landjäger (zugleich Gemeindeweibel) von Oberdiessbach hatten Unterschriften beglaubigt. Drei Mitglieder des Gemeinderates von Bowil und Gemeindeorgane von Aeschlen hatten selber ihre Unterschrift gegeben.

Der Regierungsrat sah sich vor die Frage gestellt, was er gegen diese Behördemitglieder und Gemeindebeamten unternehmen solle. Nach Artikel 42 des bernischen Gemeindegesetzes stand ihm das Recht zu, pflichtvergessene Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindebeamte in ihren Amtsverrichtungen einzustellen und dem Obergericht ihre Abberufung zu beantragen. Ein anderes Mittel, gegen Gemeinfunktionäre disziplinarisch vorzugehen, hatte er nicht. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass die festgestellten Verfehlungen nicht so schwerwiegend seien, dass sie eine Einstellung oder einen Abberufungsantrag rechtfertigten. Es blieb ihm nichts anderes, als die Fehlbaren bloss zu verwarnen. «Damit aber diese Verwarnung nicht allzu leicht genommen» werde, sollte sie vom Regierungsrat und nicht nur einer einzelnen Direktion ausgehen.³ Der Polizeidirektion überliess es der Regierungsrat, zu prüfen, ob der Landjäger von Oberdiessbach sich auch gegen seine Pflichten als Angehöriger des kantonalen Polizeikorps vergangen

¹ Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen an die Direktion des Gemeindewesens, 5. März 1934, Akten GD 301/34.

² Prot. RR 1934, 353, 59 (26. Januar).

³ Mitbericht der Gemeindedirektion vom 13. März 1934, Akten GD 335/34 Sch.

habe, so dass sich eine Disziplinarmassnahme rechtfertigen würde. Die Polizeidirektion verfügte die Versetzung des Landjägers. Zudem erteilte sie ihm eine Rüge, womit sie die Angelegenheit als erledigt betrachtete.¹

Endgültig erledigt war damit auch die ganze Steuerstreik-Aktion der Heimatwehr für die bernischen Behörden.

Auch zu organisiertem «Zinsstreik» kam es nirgends, obschon in vielen Versammlungen davon geredet wurde. Bei einem grossen Teil der bernischen Bevölkerung und bei einigen Zeitungen wäre er wahrscheinlich auf viel Verständnis gestossen.²

4. DAS KREISSCHREIBEN AN DIE GEMEINDERÄTE

Nachdem die Versuche, mit den Behörden ins Gespräch zu kommen, auf Bundes- und Kantonsebene gescheitert waren, suchte die bernische Heimatwehr sich wenigstens auf Gemeindeebene Gehör zu verschaffen. Mitte Februar 1934 schickte die kantonalbernische Landesleitung ein «anonymes Zirkular» an die Gemeinderäte der Ämter Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau und Thun.³ In diesem Kreisschreiben wurden die Gemeinderäte aufgefordert, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, an der über ein Moratorium für die Landwirtschaft, die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses auf 3 %, eine Entschuldungsaktion und ein Arbeitsbeschaffungsprogramm beraten werden sollte. Beigelegt war eine gedruckte Erklärung, die vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber unterzeichnet und innert drei Wochen retourniert werden sollte. Die Erklärung lautete, der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung verlange, dass die Behörden *unverzüglich* Massnahmen träfen, die geeignet seien, das Minimalprogramm der Heimatwehr

¹ Die Polizeidirektion an die Justizdirektion, 8. Mai 1934, Akten JD 290/32.

² BTB 28/18.1.1934. – EB 8/19.1.1934. – OTB 16/19.1.1934. – Vgl. unten, S. 138.

³ Originale des Zirkulars bei den Akten GD 301/34. Als anonym wurde das Schreiben in der Presse bezeichnet, weil es nicht unterzeichnet war. Kopf und Schluss trugen aber die Bezeichnung «Schweizer Heimatwehr, kantonalbernische Sektion».

zu verwirklichen. «Eine Rubrik für Finanzierungsvorschläge wurde vergessen. Man soll nur fordern, das ist ‚billiger‘», spottete der «Bund».¹

Der Regierungsrat hielt die Lage für sehr bedenklich. Wahrscheinlich befürchtete er, dass nun auch Gemeinden versuchen könnten, eine Politik der Drohungen und des Druckes auf die Behörden einzuleiten. Er beauftragte deshalb am 2. März 1934 das Regierungspräsidium, erstens im Benehmen mit der Gemeindedirektion sich mit dem Heimatwehr-Zirkular zu befassen, zweitens für die nächste Sitzung des Regierungsrates ein Programm für eine Konferenz mit den Gemeinderäten des Amtes Frutigen aufzustellen und die Einladung zu dieser Konferenz umgehend zu versenden.² Regierungspräsident Hans Stähli (BGE) schien aber nicht geneigt, Einladungen zu versenden, bevor feststand, wie das Zirkular von den Gemeinderäten aufgenommen worden war. Dies musste daher möglichst rasch ermittelt werden. Die Gemeindedirektion wies die Regierungsstatthalter der betreffenden Amtsbezirke an, sich sogleich bei den Gemeinderäten zu erkundigen, wie sie auf das Kreisschreiben der Heimatwehr zu reagieren gedachten.³ Schon am 5. März gingen die telephonischen Berichte der Regierungsstatthalter bei der Gemeindedirektion ein. Weitaus die grösste Zahl der Gemeinderäte versicherte, dem Kreisschreiben keine Beachtung zu schenken. Angesichts dieser im allgemeinen ungnädigen Aufnahme des Zirkulars konnte auf die Konferenz mit den Gemeinderäten des Amtes Frutigen verzichtet werden.⁴

Die meisten Gemeinderäte begründeten das Nichteintreten auf das Zirkular damit, dass die Forderungen der Heimatwehr Gegenstände beträfen, die nicht der endgültigen Beschlussfassung der Gemeindebehörden unterlagen, sondern Sache der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung seien. Vereinzelt wurden auch andere Gründe angegeben. Erlenbach, Lenk und Frutigen erklärten, dass es nicht Sache der Gemeindebehörden sei, sich mit parteipolitischen Aktionen zu befassen.

¹ Bund 102/2.3.1934. ² Prot. RR 1934, 985, 173.

³ Staatskanzlei Bern, Nr. 21, Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 23. März 1934, Akten GD 301/34.

⁴ Staatskanzlei Bern, Nr. 21, Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 23. März 1934, Akten GD 301/34. – Zusammenstellung der telephonischen Berichte der Regierungsstatthalter bei den Akten GD 301/34.

Wattenwil begründete das Nichteintreten damit, dass das Heimatwehr-Schreiben nicht unterzeichnet sei, Niederstocken damit, dass die Heimatwehr keine Sympathie geniesse.

Das Ziel, die aufgestellten Postulate an einer Gemeindeversammlung zur Sprache bringen zu lassen, erreichte die Heimatwehr vorerst nur in zwei Gemeinden: in *Diemtigen*, wo auf Antrag zweier der Heimatwehr angehörender Gemeinderatsmitglieder die Forderungen an der ordentlichen Aprilversammlung besprochen werden sollten, und in *St. Stephan*, wo eine ausserordentliche Gemeindeversammlung darüber beraten sollte.

In *Albligen* (Schwarzenburg) wurde mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten Eintreten beschlossen. Doch war man noch nicht einig, in welcher Form dem Kreisschreiben Folge gegeben werden sollte. Der Gemeindepräsident von *Niederhünigen* hatte beabsichtigt, das Schreiben der Gemeindeversammlung vorzulegen, verzichtete aber dann darauf, weil der Regierungsstatthalter ihm davon abriet. *Mirchel* konnte am 5. März noch nichts Bestimmtes angeben, da die Stellungnahme der dortigen starken Heimatwehrsektion abgewartet werden sollte. In *Zweisimmen* sollte der Entscheid erst am 12. März getroffen werden. Der Ausgang sei ungewiss, meldete der Gemeindepräsident. In fünf Gemeinden lehnte der Gemeinderat Eintreten ab, unterstützte aber die Bemühungen der Heimatwehr ganz oder teilweise. *Frutigen* meldete, der Gemeinderat wolle nicht illegal vorgehen, einige Punkte der Heimatwehr seien aber beachtenswert. *Iseltwald* teilte der Heimatwehr mit, dass ihre Bestrebungen unterstützt würden. Aus *Rüschegg* wurde berichtet, dass das Zirkular vom Gemeinderat besprochen worden sei. An der Sitzung, an der Krisenstimmung geherrscht habe, sei zum Ausdruck gekommen, dass verschiedene der von der Heimatwehr erhobenen Forderungen angenommen werden sollten. Weiter unterstützten *Boltigen* und *Buchholterberg* die Postulate der Heimatwehr, ohne jedoch dem Kreisschreiben formell Folge zu geben.

In *Frutigen* wurde der Beschluss, nicht auf das Kreisschreiben einzutreten, mit sechs gegen fünf Stimmen gefasst, wobei sich zwei Mitglieder und der Präsident der Stimme enthielten. Der Gemeinderat stellte aber einstimmig fest, dass die Lage der Bergbevölkerung, die einseitig

auf Viehzucht angewiesen sei, unhaltbar geworden sei. Ein Drittel der Bevölkerung befindet sich bereits in einer Notlage, und ein weiteres Drittel werde beim Andauern der gleichen Verhältnisse unbarmherzig verarmen. Weiter erklärte der Gemeinderat: «Die Behörde muss einen Grossteil der Begehren der Heimatwehr unterstützen; sie will aber auf kein parteipolitisches Programm eingehen; sie hofft, dass die Amtsvertreter und die Regierung der Notlage der Bergbauern ein aufmerksames Ohr schenken und diese Notlage durch Konsultation der Ortsbehörden prüfen werden. Mit der Beseitigung der Notlage wird auch die unangenehme politische Treiberei aufhören.»¹

Der Gemeinderat von *Saanen* setzte sich in einer Antwort an die Heimatwehr kritisch mit deren Postulaten auseinander. Er legte dar, dass das Programm der Heimatwehr verschiedene Begehren enthalte, denen auch er beipflichte; diese Forderungen seien auch von der BGB und der bäuerlichen Notgemeinschaft der Regierung vorgelegt worden. Für un durchführbar hielt der Gemeinderat die Senkung des Hypothekarzinsfusses auf 3% und ein Moratorium in der von der Heimatwehr vorschlagenen Art. Außerdem beanstandete er das Fehlen eines Finanzierungsprogramms für die vorgeschlagene Hilfsaktion und den Umstand, dass der verantwortliche Vorstand der kantonalbernerischen Heimatwehr nicht bekanntgegeben wurde. Eine Gemeindeversammlung werde nicht einberufen, «da die Gemeindeversammlung nicht das Forum für politische Debatten ist, ansonst jede politische Partei das gleiche Recht in Anspruch nehmen könnte».²

Einen Erfolg buchen konnte die Heimatwehr trotz dem Beschluss der Gemeinderäte auf Nichteintreten in *Reichenbach* und *Lenk*. In Reichenbach konnte die Sektion der Heimatwehr durch eine Gemeindeinitiative erreichen, dass die ordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 21. April 1934 sich mit dem Rundschreiben befassen musste. Lengacher und andere Heimatwehr-Mitglieder erläuterten an der Versammlung die Begehren der Heimatwehr und verlangten eine Be-

¹ Der Gemeinderat von Frutigen an das Regierungsstatthalteramt Frutigen, 5. März 1934, Akten GD 301/34.

² Der Gemeinderat von Saanen an die Heimatwehr, 6. März 1934, Akten GD 301/34.

schlussfassung, was jedoch nach lebhafter Diskussion abgelehnt wurde. Dagegen nahm der Gemeinderat auf allgemeinen Wunsch der Anwesenden den Auftrag entgegen, der bernischen Regierung nochmals die Notlage der Gebirgsbevölkerung darzulegen.¹

Am 9. März fand in Lenk eine Heimatwehr-Versammlung statt, an der Elmer und Lengacher referierten. Die Versammlung beschloss, die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zu verlangen. Die notwendigen Unterschriften wurden laut Pressemeldung am gleichen Abend beigebracht.²

Betrachtet man die geographische Lage der Gemeinden, in denen das Zirkular der Heimatwehr in irgendeiner Form Zustimmung fand, so zeigt sich, dass der Boden für die Heimatwehr-Postulate im Obersimmental und im Schwarzenburgerland am günstigsten war. Die beiden Ämter waren später Hochburgen der Jungbauern im Kanton Bern.

Mit Ausnahme des «Bund» befassten sich die Berner Zeitungen nicht mit dem Versuch der Heimatwehr, auf dem Umweg über die Gemeinden ihren Forderungen bei den Behörden Nachachtung zu verschaffen. Der «Bund» veröffentlichte in der gleichen Ausgabe, in der er über die Aktion berichtete, auch eine Zuschrift aus dem Amt Konolfingen, in der der freisinnige Standpunkt zum Ausdruck kam. Der Einsender nahm das Vorgehen der Heimatwehr vor allem zum Anlass, um die Notwendigkeit des Ordnungsgesetzes aufzuzeigen: «Wohin soll das führen, wenn von einem *Geheimkomitee* die Gemeinden gegen Kantons- und Bundesbehörden mobil gemacht werden? Dieses Vorgehen zeigt, wie notwendig das Ordnungsgesetz ist, und belehrt uns zugleich, warum es von gewissen Herren bekämpft wird.» Weiter wurde missbilligt, dass das Heimatwehr-Zirkular «anonym» war. Die Mitglieder des Gemeinderates seien entrüstet gewesen, erklärte der Einsender, «besonders auch, weil die Herren Heimatwehrler nicht einmal ihre Unterschrift unter ihre Schriftstücke setzen dürfen».³

Der «Bund» wies in seinem Kommentar auf die Erfolglosigkeit der Steuerstreik-Propaganda hin und erklärte: «Jetzt versucht sie es schon mit der Aufhetzung der Gemeindebehörden. Dabei erhalten wir gerade

¹ GB 48/25.4.1934. – EB 48/25.4.1934. ² GB 30/12.3.1934.

³ Bund 102/2.3.1934.

aus Gemeinden, die mit den Zeitungen der anonymen Heimatwehrler bedacht werden, die bestimmte Erklärung, dass die Notlage auf dem Lande keineswegs gross genug sei (jedenfalls sehe man nichts davon), um die vorgeschlagenen Massnahmen zu rechtfertigen.» Auch der «Bund» betonte die Notwendigkeit des Ordnungsgesetzes: «Die Tendenz unverantwortlicher Organisationen, sich als Staat im Staate aufzuführen, weist der Entwicklung Wege, von denen wir besser tun, am 11. März entschlossen abzubiegen.»¹

5. DER KAMPF GEGEN DAS ORDNUNGSGESETZ

Wenn im folgenden der Kampf der Heimatwehr gegen das Ordnungsgesetz dargestellt wird, so nicht in der Meinung, dass die Stellungnahme dieser Bewegung von entscheidender Bedeutung für das Abstimmungsergebnis gewesen sei.² Es scheint mir aber gerechtfertigt, auf die Abstimmung einzugehen, weil deren Ausgang die Aufmerksamkeit der schweizerischen Öffentlichkeit schlagartig auf jene Gebiete des Berner Oberlandes lenkte, in denen die Heimatwehr den grössten Anhang hatte, und eine zum Teil sehr heftig geführte Diskussion über die Zustände in diesen Gebieten und deren Ursachen auslöste.

Schon anfangs Mai 1933, als der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung vorlag, sprach sich die Heimatwehr gegen dieses «Maulkrottengesetz», diese «Lex Häberlin in moderner Auflage» aus.³ Unverkennbar war die Befürchtung, das Gesetz könnte gegen die eigene Bewegung angewandt werden. In einer Versammlung vom 10. Mai in Zürich wurde das Gesetz «dahingehend gekennzeichnet, dass es zwar Kommunismus sage, aber die nationalen Bewegungen gemeint seien». Tatsächlich sollte das Gesetz auch eine Handhabe bieten, gewissen Tendenzen bei den Erneuerungsbewegungen entgegenzutreten. Die Botschaft des Bundesrates enthielt neben Angaben über Umtriebe der extremen Linken auch den Hinweis, «dass hüben und

¹ Bund 102/2. 3. 1934.

² Das Gesetz wurde von den Sozialdemokraten, den Kommunisten und den meisten frontistischen Gruppen bekämpft.

³ Sb 10/15. 5. 1934.

drüben in Anlehnung an ausländische Vorbilder eigentliche Kampf- und Schutzorganisationen gebildet werden, dass man das Bedürfnis zeigt, sich auch äusserlich möglichst provokatorisch zu unterscheiden, dass die Bedrohung gegnerischer Versammlungen, gegnerischer Kundgebungen sich mehrt, dass auch die Behörden mit Androhung solchen Selbstschutzes, wie das dann genannt wird, unter Druck gesetzt werden sollen.»¹ Hier sollte den Anfängen gewehrt werden. Das Ordnungsgesetz sollte es ermöglichen, gegen eine Politik der Strasse einzuschreiten. Über die Ausgestaltung der demokratischen Formen, über die Abgrenzung der Funktionen und Zuständigkeiten könnten die Ansichten stark auseinandergehen, führte der Bundesrat in der Botschaft aus, «über den einen Punkt wollen wir aber keine Zweideutigkeiten aufkommen lassen, dass auch der politische Kampf nur in den Formen des Rechtes mit den Waffen der Volksrechte ausgetragen werden muss und dass die Zeiten des Faustrechtes für die Schweiz ein- für allemal vorbei sein sollen.»²

Vom Mai 1933 bis zur Abstimmung am 11. März 1934 wurde im «Schweizerbanner» unablässig gegen das Gesetz Stimmung gemacht. Dazu kamen während des Abstimmungskampfes zahlreiche Vorträge, besonders im Berner Oberland. Dabei ging man nie auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes ein. Vielmehr wurde an das allgemeine Unbehagen im Volke appelliert.³

In der letzten Phase des Abstimmungskampfes wurden mit demagogischem Geschick auch antikommunistische und fremdenfeindliche Emotionen mobilisiert, um das System in einem möglichst schlechten Licht erscheinen zu lassen. Mit dem Inhalt des Ordnungsgesetzes hatte dieses Aufstacheln von Ressentiments vollends nichts mehr zu tun. «Warum hat man die kommunistischen Arbeiterwehren jahrelang uniformiert herumlaufen lassen, ohne ein Uniformverbot zu statuieren? Warum hat man den auf Klassenkampf und Umsturz eingestellten Marxismus jahrelang grossgezüchtet, ohne nach einem Staatsschutzgesetz zu rufen? Warum lässt man Emigranten, die andere Länder als staatsfeindliche Elemente abgeschoben haben, zu Tausenden in unser Land herein, ohne auch nur mit der Wimper zu zucken? Geheimbünde sich auf dem Boden der Demokratie tummeln,

¹ Bbl. 1933, 757. ² Bbl. 1933, 756. ³ GB 28/7.3.1934.

ohne auch nur den kleinen Finger zu rühren? Warum kommt man heute, da allerorts vaterländisch gesinntes Volk gegen diese Missstände sich zu erheben beginnt, warum kommt man *heute* auf einmal mit einem Staats-schutzgesetz?»¹ In dieser Weise wurde vor der Abstimmung im «Schweizerbanner» argumentiert.²

Am 11. März 1934 wurde das Ordnungsgesetz mit 488 672 Nein zu 419 399 Ja verworfen.

Der Ausgang der Abstimmung erregte die schweizerische Öffentlichkeit in hohem Masse. Das hervorstechendste Merkmal des Ergebnisses war, dass der Kanton Bern weitaus die grösste verwerfende Mehrheit aufwies. Mit 92 668 Nein zu 57 024 Ja lieferte Bern mehr als die Hälfte der ablehnenden Stimmenmehrheit auf eidgenössischem Boden. Nur vier der dreissig bernischen Amtsbezirke hatten eine annehmende Mehrheit.³ Die erste Lex Häberlin war am 24. September 1922 mit 51 698 Ja zu 59 646 Nein im Kanton Bern weit weniger wuchtig verworfen worden. Es drängte sich die Frage auf, woher dieser Umschwung komme. Ein Blick auf die Ergebnisse in den einzelnen Ämtern zeigte, «dass im Oberland ein eigentlicher Erdrutsch der ‚Nein‘ niederging».⁴ An der Spitze der verwerfenden Ämter standen

Saanen	mit 1016 Nein zu 192 Ja (371:464)
Obersimmental	mit 1481 Nein zu 182 Ja (551:455)
Niedersimmental	mit 2285 Nein zu 589 Ja (1121:941)
Frutigen	mit 2017 Nein zu 567 Ja (873:880)

Die in Klammern beigefügten Zahlen vom 24. September 1922 zeigen, dass damals Saanen und Frutigen noch annehmende Mehrheiten hatten, Ober- und Niedersimmental nur ziemlich knapp verworfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abstimmung über die erste Lex Häberlin genau zur Zeit stattfand, als die erste Nachkriegskrise der Landwirtschaft, von der die Viehzuchtgebiete besonders heftig betrof-

¹ Sb 6/15.3.1934.

² Vgl. dazu die beiden Leserzuschriften, Dokument 4, unten, S.202, die zeigen, wie die Oberländer Bauern ihre Ablehnung begründeten.

³ Erlach, Franches-Montagnes, Laupen und Trachselwald.

⁴ NZZ 462/16.3.1934.

fen worden waren, ihren Tiefpunkt erreicht hatte. Nun hatten also die Gebiete des Kantons Bern, die wiederum am meisten unter der Krise litten, in denen aber auch die Agitation der Heimatwehr und der Freigeldbewegung gegen das Ordnungsgesetz am intensivsten gewesen war, die Vorlage am wichtigsten verworfen. Wie im folgenden gezeigt wird, dürfte primär die Notlage den «Erdrutsch der Nein» ausgelöst haben. Die Propaganda der Heimatwehr trug aber wohl dazu bei, dass das Resultat derart krass ausfiel.¹ Eines jedenfalls stand fest: Den bürgerlichen Parteien, zumal der BGB und ihrer jungbäuerlichen Vorhut, hatten die Bergbauern des äusseren Oberlandes die Gefolgschaft versagt.

Aus den Pressestimmen zum Abstimmungsergebnis im Berner Oberland seien vorerst einige Kommentare aus dem freisinnigen Lager herausgegriffen, die mir besonders bezeichnend scheinen für die Betrachtungsweise zeitgenössischer politischer Beobachter, die mit den Verhältnissen im Oberland nicht vertraut waren.

Am eingehendsten setzte sich die «NZZ» mit dem Resultat auseinander.² Sie hielt zunächst fest, dass die Zahlen des äusseren Oberlandes jenseits der landesüblichen Nein-Risiken stünden. Aber auch mit der Krise und der damit zusammenhängenden Verdrossenheit konnte das Resultat ihrer Ansicht nach nicht ganz erklärt werden. «Hier ist, man fühlt es deutlich, irgend etwas mit der Gewalt einer Naturkatastrophe über Land und Volk hereingebrochen. Hier ist ein Volksteil für jeden aufbauenden staatspolitischen Gedanken verlorengegangen. Hier ist nicht mehr Opposition zu Hause. Hier wütet *Negation* schlechthin.» Die «NZZ» gab zu, dass die Not in diesen Gebieten gross sei. Sie liefere aber keinen hinreichenden Grund für diesen Volksaufstand gegen ein Gesetz, das nicht zuletzt gerade den wirtschaftlichen Wiederaufbau durch die Gewährleistung eines politisch entgifteten Raumes sicherstellen sollte. Das Blatt gab zu bedenken, dass in andern Berggegenden der Schweiz, im Tessin, im Wallis, in der Innerschweiz, auch Not herrsche. Überall hätten aber mehr oder weniger grosse Mehrheiten für das Ordnungsge-

¹ Betrachtet man die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Gemeinden, so zeigt sich, dass Bauerndörfer, in denen die Heimatwehr nie gewirkt hatte, annehmende Mehrheiten aufweisen.

² NZZ 462/16.3.1934.

setz gestimmt. In diesen Gebieten habe die materielle Bedrängnis das staatsbürgerliche Gewissen nicht zu ertöten, das Gefühl der Verantwortung gegenüber Volk und Land nicht zu verschütten vermocht. «Wer heute durch die Gegenden pilgert, wo der Berner Erdschlipf vom letzten Sonntag am verheerendsten niederging, den packen Gram und Verzweiflung ob der hoffnunglos revolutionären Gesinnung, die dort umgeht.»

Und nun folgte eine unbarmherzige Abrechnung mit der bernischen BGB und dem Jungbauernführer Hans Müller. Dadurch, dass die Not im Berner Oberland so beflissene Wortführer besitze, habe sie als eigentliches politisches Handelsobjekt Eingang auf dem politischen Landesmarkt gefunden, meinte die «*NZZ*». «Aus der wirtschaftlichen Not insbesondere des Berner Oberlandes haben ehrgeizige ‚Führer‘ und eine machthungrige Partei nicht eine Tugend, sondern ein *politisches Geschäft* zu machen versucht. Die natürliche Folge sich überbietender Versprechungen waren Unzufriedenheit und wachsende Begehrlichkeit. Das Vertrauen in die eigene Kraft, die beste Stütze und Gewähr für Rettung und Aufstieg, schwand dahin; gebannt sah alles nach der nahen Bundeskrippe, die gefüllt und nur auf Pensionäre zu warten schien. Heute, da sich die Grenzen der staatlichen Hilfe deutlich abzeichnen, erheben die Enttäuschten die Krücken, die ihnen zum Gehen geboten wurden, wider die Geber. Das Volk entgleitet den Händen seiner Führer. Die Gnägi und Feldmann werden niedergeschrien, wenn sie sich unter ‚ihren‘ Leuten zeigen. Dafür blüht der Weizen der Elmer, Fonjalaz und der mit sektiererischem Fanatismus auftretenden Freigeldler und Inflationisten. Mit dem ‚Marsch auf Bern‘ glaubten die Verhetzten, das für die Wahrung ihrer Interessen richtige Mittel in Anwendung bringen zu müssen. Die Umkehrung aller hergebrachten Masse und Werte stösst längst auf keine nennenswerten Widerstände mehr... Steuern, Zinsen und Anleihen verweigern und staatliche Geldmittel fordern, das ist die Weisheit, in deren Namen heute im Bernbiet ‚Politik‘ gemacht wird.»

Die «*NZZ*» führte weiter aus, ganz abgesehen davon, dass es bei dem im eidgenössischen Konzert tonangebenden Stand Bern um «ein Stück wertvollstes eidgenössisches Volksgut» gehe, komme den bernischen

Verhältnissen auch in anderer Hinsicht gesamteidgenössische Bedeutung zu. Sie wies auf den Plan hin, die kantonalen Bauernparteien unter der Bezeichnung «Nationale Volkspartei der Schweiz» zu einer eidgenössischen Partei zusammenzufassen, und meinte dann: «Das heute vorliegende Ergebnis der rein wirtschaftlich aufgezogenen Standespolitik der Berner Regierungspartei zeigt mit erschreckender Eindringlichkeit, was unser Land von dieser neuen eidgenössischen Partei zu erwarten hätte. Eine Politik, die ob der kritischen Lage eines Standes die volkswirtschaftlichen, kulturellen und politischen Zusammenhänge übersieht, läuft den wahren Interessen der Landwirtschaft stracks zuwider. Nichts könnte die Landwirtschaftspolitik des Bundes mehr gefährden, als wenn die offizielle Berner Bauernpolitik in den andern Kantonen Schule mache. In den landwirtschaftlichen Kreisen ausserhalb Berns hat man dies längst eingesehen und verfolgt das gefährliche Spiel, das da in Bern gespielt wird, mit banger Sorge. Und was endlich die bernische Bauernfaust anbelangt, so graut uns weniger vor der geballten als vor der geöffneten und nach dem Bundeshaus ausgestreckten, die nie mit dem Erlangten zufrieden ist.»

Der «Bund» sah im bernischen Abstimmungsausgang den Ausdruck eines Geistes der Negation.¹ In verschiedenen ländlichen Bezirken war nicht nur das Ordnungsgesetz verworfen worden; auch die kantonale Vorlage über die Aufnahme einer Staatsanleihe von 20 Millionen Franken wurde in Bauerngemeinden zum Teil verworfen oder nur sehr knapp angenommen, und es waren die Städte, die diese Vorlage retteten.² Der «Bund» brandmarkte den «Widersinn dieser blindwütigen Verneinung», denn die Anleihe sollte dazu dienen, jenen Landesteilen zu helfen, die «ein Nein nach Bern geschleudert» hatten.

Die bernische Freisinnig-demokratische Partei ging in einer Aussprache über das Abstimmungsergebnis in ähnlicher Weise mit der BGB ins Gericht wie die «NZZ». Seit Jahren habe diese Wirtschaftspartei das Volk verhetzt und ihm Versprechungen gemacht, die nicht eingelöst werden könnten. «Man hat eben in unserem Kanton die Bauern daran gewöhnt, mit der Politik Handel zu treiben, das Ja in der Urne zu ver-

¹ Bund 118/12.3.1934. ² Bund 121/13.3.1934.

kaufen. Das bedeutet eine Demoralisierung der Politik. Selbst der Jungbauern-Nationalrat Müller, der im Parlament *für* das Gesetz gestimmt hat, hat während der Abstimmungskampagne derart gehetzt, dass in seinen Fussstapfen Sektionen der Heimatwehr entstehen.»¹

In dieser Sicht wird also als Ursache der politischen Missstimmung im Berner Oberland primär die Interessen- oder Standespolitik der BGB betrachtet, während die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung weitgehend ausser acht gelassen wird.²

Etwas differenzierter sah die «National-Zeitung» die Dinge.³ Ihrer Meinung nach trat im Resultat des Urnenganges vom 11. März eine «Rebellion der Unzufriedenen» zutage. Der bei der Abstimmung von Anfang an unsicherste Faktor, die Stellungnahme der Bauern, habe den Ausgang bestimmt, erklärte sie. Die grosse Masse der Kleinbauern habe ihrer Unzufriedenheit über die wirtschaftliche Lage Ausdruck gegeben. Im Gegensatz zur «NZZ» und zum «Bund» hielt die «National-Zeitung» die Unzufriedenheit für berechtigt. Bei den kleinen Schuldenbauern – namentlich in den Berggebieten – bestehe eine katastrophale Notlage, betonte das Blatt. Diese Notlage war seiner Meinung nach das Ergebnis einer verfehlten Agrarpolitik: «Bei keiner Wirtschaftsgruppe hat der Staat bisher so weitgehend eingegriffen, durch Aufwendung grosser öffentlicher Mittel zur Stützung von Preisen, wie bei der Landwirtschaft. Und nirgends ist relativ *so wenig* diese Hilfe den wirklich Bedürftigen zugute gekommen wie bei den Bauern.» Als Fazit der Abstimmung betrachtete die «National-Zeitung», dass die Bauernschaft am 11. März «als Kerentruppe der demokratischen Ordnung» versagt habe: «Siehe die 92000 Berner Nein!» Schliesslich gab das Blatt zu bedenken: «Die politischen Bauernführer stellen die von ihnen geführte Erwerbsgruppe gern als die zuverlässigste Stütze des Staates hin – sollte

¹ Bund 121/13.3.1934.

² Vgl. Bund 334/21.7.1933. – Bund 423/11.9.1933. – Bund 424/12.9.1933. – Bund 509/31.10.1933.: «In den 80er Jahren waren die Bergbauern schlimmer dran als jetzt und damals haben sie ohne staatliche Hilfe auskommen müssen und waren zufriedener als heute. Aber es gab damals noch keine Volksvertreter, die ihre Aufgabe darin erblickten, das Volk unzufrieden zu machen und möglichst viele Subventionen aus der Staatskasse herauszuholen.»

³ NZ 116/12.4.1934.

ihnen der Entscheid vom 11. März nicht allen Anlass geben, ihre bisherige Politik einer gründlichen Revision zu unterziehen?»

Es würde den Rahmen des kleinen politischen Stimmungsbildes, das hier zu zeichnen versucht wird, sprengen, den ganzen Problemkreis der «Verwirtschaftlichung der Politik», der Standes- oder Interessenpolitik aufzurollen. Doch soll abschliessend noch einem der Exponenten der so heftig geschmähten bäuerlichen Interessenpolitik kurz das Wort gegeben werden. Markus Feldmann, der sich je und je gegen eine Scheidung Interessenpolitik–Idealpolitik gewehrt hatte, war empört über die Angriffe auf die BGB nach dem 11. März. Auf die Ausführungen des «Bund» replizierte er: «Man greift sich an den Kopf angesichts der bodenlosen, lächerlichen Hilflosigkeit, mit der man am [sic] „Bund“ dem Volksentscheid vom 11. März gegenübersteht. Statt ruhig, sachlich und vernünftig den Ursachen dieses Volksentscheides nachzugehen, wirft der massgebende Mann des bernischen Freisinns [Ernst Schürch] wild und blindwütig mit Beschimpfungen und Beleidigungen um sich und verdächtigt die grösste bürgerliche Partei des Kantons nur gerade der politischen Korruption und der „Demoralisierung der Politik“. Es genügt, diese skandalöse Entgleisung zu registrieren, um sie in den Augen jedes denkenden Bürgers als ganz gewöhnliche Hetzerei zu richten.»¹

Vergegenwärtigt man sich das Ausmass der Notlage bei den Schuldeneinbauer des Oberlandes, wird man in den Abstimmungszahlen kaum eine Auswirkung von Parteipraktiken erblicken. Die beiden Leserzuschriften von Oberländer Bauern, die im Anhang wiedergegeben sind², mögen einige Anhaltspunkte geben für die Motive, die die Nein-Lawine ins Rollen brachten. Sie widerspiegeln fehlendes Vertrauen in die politische Führung des Landes; das Gefühl, durch die bisherige Wirtschaftspolitik – namentlich die Deflationspolitik – Unrecht erlitten zu haben; das Gefühl, dass es wahrhaft Dringenderes zu tun gäbe, als ein Gesetz gegen Ordnungsstörungen zu erlassen. Das «Geschäftsblatt» fasste die Beweggründe für die Verwerfung des Ordnungsgesetzes wie folgt zusammen: «Die grosse Mehrheit des werktätigen Volkes verwarf das Gesetz bewusst in der Absicht einer Demonstration gegen die politische

¹ NBZ 62/14.3.1934.

² Siehe Dokument 4, unten, S.202.

Führung des Landes... Es ist Selbstverschulden der für die politische Führung Verantwortlichen, wenn der einfache Mann den Glauben einfach nicht mehr aufbringen kann, dass die offizielle Politik sein Wohl im Auge habe.»¹

Harte Worte kamen aus Brugg. Der Sekretär des Bauernverbandes, Ernst Laur, meinte zwar, die Mehrheit der Bauersame sei zweifellos *für* das Gesetz eingestanden; ziehe man nämlich die grosse Zahl der grundsätzlichen Neinsager auf dem Lande ab, so bleibe für die Gegner in bäuerlichen Kreisen nur ein kleiner Rest. Dann erklärte er: «Aber die Abstimmung sollte doch sowohl die Kreise der Linken als der Rechten zum Nachdenken anregen. Die Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass man auch auf dem Boden des Faschismus gute Bauernpolitik treiben kann. Die Erhaltung des Bauernstandes ist schliesslich wichtiger als die Erhaltung der Demokratie. Wir im Bauernverbande stellen die Forderung, die Demokratie müsse den Beweis dafür erbringen, dass sie den wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart, insbesondere dem Ziel der Erhaltung des Bauernstandes, gewachsen ist.»²

¹ GB 30/12.3.1934. – Vgl. NBZ 60/12.3.1934. – NBZ 62/14.3.1934.

² SBZ 4/April 1934. – Vgl. SBZ 5/Mai 1934. – NZ 209/9.5.1934.